



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Datum 10. Januar 2017

Name Dr. Christoph Maisack

Durchwahl 0711 126-2453

Aktenzeichen SLT-9185.67

(Bitte bei Antwort angeben)



Stellungnahme zum Umgang mit verletzten oder kranken Tieren wild lebender Arten

Zusammenfassung

In den 1990er Jahren hat das OVG Münster u. a. mit Bezug auf kranke und verletzte wild lebende Tiere angenommen, dass das "mit Leiden verbundene Ableben eines Tieres ein natürlicher Vorgang" sei und dass deswegen darin regelmäßig keine Störung der öffentlichen Ordnung gesehen werden könne. Andere Gerichte haben bei herrenlosen Tieren, die leiden oder in Lebensgefahr sind, anders entschieden und eine Störungslage bejaht; allerdings beziehen sich die insoweit bislang bekannt gewordenen Entscheidungen auf Haustiere. Es ist daher eher fraglich, ob die heutige Rechtsprechung bereit ist, auch im fortdauernden Leiden eines wild lebenden Tieres eine Ordnungsstörung zu erblicken und folglich eine Zuständigkeit und Verpflichtung der Ordnungsbehörde anzuerkennen, gegen diese Störung nach pflichtgemäßem Ermessen tätig zu werden. Das wäre aber Voraussetzung dafür, dass man einem Tierarzt, der an einem wild lebenden Tier in einem sofortiges Handeln gebietenden Notfall die tiermedizinisch indizierte Behandlung durchführt, einen Aufwendungsersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den Träger der Ordnungsbehörde zuerkennen kann.

Für eine solche Betrachtungsweise könnte die aus der Staatszielbestimmung Tierschutz, Art. 20a GG ableitbare Aufgabe der Rechtsordnung sprechen, den Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres (also jedes Tieres und damit auch eines Tieres, das einer wild lebenden Art angehört) zu gewährleisten. Dafür könnte auch sprechen, dass ein Tierarzt, zu dem erkrankte oder verletzte wild lebende Tiere zur Behandlung gebracht werden, und der Finder selbst mit dem Aussetzungsverbot in § 3 S. 1 Nr. 3 i. V. mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG in Konflikt kommen könnte, wenn die Behandlung verweigert und dazu geraten würde, die Tiere ohne die notwendige Behandlung wieder in die Freiheit zu entlassen. Die Notfallbehandlung durch den Tierarzt kann also zur Abwendung einer anderenfalls eintretenden Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (nämlich eines Verstoßes gegen das gesetzliche Aussetzungsverbot) notwendig sein.

Trotzdem muss darauf hingewiesen werden, dass es hierzu, soweit bekannt, keine aktuellen gerichtlichen Entscheidungen gibt, und dass es im Interesse der Rechtssicherheit für die behandelnden Tierärzte sinnvoll wäre, wenn die Landestierärztekammern mit den obersten Ordnungsbehörden und/oder den Artenschutzbehörden der Länder hierüber vertragliche Regelungen vereinbaren würden (s. dazu u. IV).

I. Tiere wild lebender Arten

Tiere wild lebender Arten (oder wild lebende Tiere) sind Tiere, die normalerweise, d. h. ihrer Natur nach, der menschlichen Herrschaft nicht unterliegen (vgl. Hoeren in: *Ring/Grziwotz/Keukenschrijver*, Nomos-Kommentar zum BGB 4. Auf. 2016, § 960 Rn. 1). Gemeint sind also nur solche Tiere, die keine Haustiere sind, d. h. keine Tiere, die normalerweise (als Gattung gesehen) unter menschlicher Herrschaft leben, wobei auch die Region, in der die Tiere leben, mit heranzuziehen ist (vgl. OVG Münster, B. v. 1. 8. 2016, 5 B 1265/15, juris Rn. 7: europäische Kurzhaarkatzen keine Wildtiere, "auch wenn sie herumstreunen oder sogar verwildern"; VG Münster, B. v. 15.10.2015, 1 L 1290/15, juris Rn. 12; VG Stuttgart, Urt. v. 16.12.2013, 4 K 29/13, juris Rn. 28: Schildkröten sind in Deutschland Haustiere, obwohl sie in Südeuropa als Wildtiere vorkommen; anders kann es hingegen sein, wenn sich die Tiere, wie z. B. verwilderte Haustauben, schon seit vielen Generationen "in Freiheit", d. h. unabhängig vom Menschen vermehrt haben).

II. Rechtsprechung des OVG Münster zu Aufwendungsersatzansprüchen von Tierärzten für die Behandlung kranker und verletzter wild lebender Tiere

Das OVG Münster hat mit Beschluss v. 6.3.1996 (13 A 638/95, veröffentlicht in 'Natur und Recht' 1996, 631, 632) einem Tierarzt, der kranke und verletzte herrenlose Tiere - zum großen Teil Tiere wild lebender Arten - behandelt bzw. eingeschläfert hatte, einen Erstattungsanspruch aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag verweigert, weil das „mit Leiden verbundene Ableben eines Tieres ein natürlicher Vorgang sei“ und deswegen regelmäßig keine Bedrohung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstelle.

III. Rechtsprechung anderer Gerichte (allerdings bezogen auf Haustiere)

Das VG Gießen hat im "Dahinsiechen einer unter erheblichen Schmerzen leidenden Katze" einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gesehen, weil es "mit den hiesigen herrschenden ethischen Wertvorstellungen, die für ein gedeihliches Zusammenleben als unabdingbar angesehen werden, nicht vereinbar <sei>, ein solches Tier unversorgt in seinem qualvollen Zustand weiter leiden zu lassen"; folglich könne ein Tierarzt für die Behandlung eines Tieres, das herrenlos sei oder dessen Halter nicht zu ermitteln sei, jedenfalls dann von der Gemeinde als Träger der Ordnungsbehörde Aufwendungsersatz nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen, "wenn es sich um einen sofortiges Handeln gebietenden Notfall handelte und aus tierärztlicher Sicht nur eine vertretbare Art der Behandlung in Frage kam" (VG Gießen, Urt. v. 30. 5. 1994, 7 E 358/92, Leitsatz und juris Rn. 18, veröffentlicht in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungsreport 1995, 144, 145).

Auch das OVG Greifswald hat mit Bezug auf eine auf einem Schulhof aufgefundene, schwer verletzte Katze für den Fall, dass es sich nicht um ein Fundtier handeln sollte, eine Verpflichtung der örtlichen Ordnungsbehörde zur Veranlassung einer notwendigen tierärztlichen Behandlung bzw. einen Aufwendungsersatzanspruch des diese Behandlung durchführenden Tierarztes angenommen (OVG Greifswald, Urt. v. 12.1.2011, 3 L 272/06, juris Rn. 31).

Diese Entscheidungen sind aber mit Bezug auf Haustiere ergangen. Entsprechende Gerichtsentscheidungen mit Bezug auf Tiere wild lebender Arten sind hier nicht bekannt.

Im Folgenden (s. u. IV) soll untersucht werden, ob man davon ausgehen kann, dass das anhaltende, erhebliche Leiden eines herrenlosen Tieres - auch dann, wenn es sich um ein wild lebendes Tier handelt - eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellt, zu deren Beseitigung die örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist. Wenn ja, dann müsste man eine Situation, in der das Eintreten eines solchen Leidenszustandes oder der Tod des Tieres in naher Zukunft als wahrscheinlich erscheint, als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung einstufen. Eine entsprechende Auslegung des Begriffs "öffentliche Ordnung" könnte aufgrund der im Jahr 2002 (also einige Zeit nach dem Beschluss des OVG Münster v. 6. 3. 1996) in das Grundgesetz eingefügten Staatszielbestimmung Tierschutz, Art. 20a GG in Betracht kommen.

IV. Untersuchung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen denkbar ist, dass einer Privatperson (insbesondere einem Tierarzt), die ein krankes oder verletztes Tier einer wild lebenden Art behandelt, dafür ein Aufwendungsersatzanspruch gegen den Träger der Ordnungsbehörde zusteht.

Nach § 1 Tierschutzgesetz ist es „eine Aufgabe der Rechtsordnung, den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens des Tieres zu gewährleisten“ (vgl. Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht, amtl. Begr., BT-Drs. Nr. 11/5463 S. 5; VG Gießen, Urt. v. 27.2.2012, 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 22). Das VG Gießen hat darauf hingewiesen, dass sich diese Aufgabe auch aus der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG ergebe und dass deswegen, wenn eine Gesetzesvorschrift nach ihrem Wortlaut mehrere verschiedene Auslegungsmöglichkeiten belasse, derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben sei, die einer Intensivierung des Leidens von Tieren vorbeuge und zur Verminderung tierlichen Leidens und damit zur Förderung des Staatsziels Tierschutz beitrage (vgl. VG Gießen a.a.O., juris Rn. 21, 22). Dem würde es entsprechen, den Begriff der öffentlichen Ordnung (z. B. in § 1 Polizeigesetz BW oder § 11 Hess. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) dahingehend auszulegen, dass bei Tieren (auch wild lebenden Tieren), die krank oder verletzt sind, eine Störung der öffentlichen Ordnung

gegeben sein kann. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung könnte man demnach bspw. annehmen, wenn wild lebende Tiere von erheblichen, insbesondere durch Menschen verursachte Schmerzen, Leiden oder Schäden bedroht sind. Das sollte nicht nur gelten, wenn ein solches Leiden oder Sterben an öffentlich zugänglichen Orten stattfindet (so aber das bayerische Staatsministerium des Innern mit Bezug auf Haustiere in: Deutsches Tierärzteblatt 1990, S. 830), sondern generell gelten; denn Schutzgut der öffentlichen Ordnung ist nicht nur das Empfinden von Menschen, die sich durch den Anblick eines leidenden oder sterbenden Tieres gestört fühlen könnten, sondern Leben und Wohlbefinden des Tieres um seiner selbst willen.

Diese Auslegung würde dann in entsprechenden Fällen mit wild lebenden Tieren dazu beitragen, eine Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde, zur Beseitigung der Störung bzw. zur Abwendung der Gefahr tätig zu werden, anzunehmen.

Es erscheint dabei angemessen, dies auf solche Gefahren oder Störungen zu beschränken, die "menschengemacht" sind, die also auf das Handeln oder pflichtwidrige Unterlassen eines Menschen (oder auf die von einem Menschen zu verantwortende Gefahrenlage, z. B. die Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeugs) zurückzuführen sind. Denn es ist immerhin denkbar, dass man (mit dem OVG Münster a.a.O.) dort, wo durch den Tod eines wild lebenden Tieres nur die Natur ihren Lauf nimmt, keine menschliche Pflicht zu einem Eingreifen und damit auch keine ordnungsrechtliche Gefahr annimmt; leidet oder stirbt ein Tier hingegen, nachdem ein Mensch durch sein vorheriges Tun oder pflichtwidriges Unterlassen den Leidenszustand bzw. die dafür ursächliche Gefahrenlage herbeigeführt hat, dann dürfte nach Ansicht des Verfassers das Leiden oder Sterben eines solchen Tieres gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Gleiches gilt, wenn andere Gesichtspunkte (z. B. die Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeugs, mit dem das Tier angefahren wurde) die Garantenpflicht eines Menschen zur Hilfeleistung begründet haben (Anfahren eines Tieres, das verletzt liegen bleibt; vgl. die entsprechende Differenzierung bei Thüsing in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1997, 563, 564).

Kann demnach das Leiden oder das bevorstehende Sterben eines Tieres (auch eines Tieres einer wild lebenden Art) eine Störung bzw. Gefährdung der öffentlichen Ordnung bedeuten, so hat die örtlich zuständige Ordnungsbehörde (also i. d. R. die Stadt- oder Gemeindeverwaltung) - wenn der primär Verant-

wortliche (d. h. derjenige, der die Gefahren- oder Störungslage durch sein Handeln oder die Betriebsgefahr seines Kraftfahrzeugs herbeigeführt hat) nicht hilft - nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und ggf. mit welchen Mitteln sie die Störung oder Gefahr beseitigt und von dem Verantwortlichen, sofern er ermittelt werden kann, später die Kosten einfordert.

Nimmt ein Bürger, der die Störung bzw. Gefahr nicht selbst verursacht hat, diese Aufgabe für die Behörde wahr (z. B. der eine Notfallbehandlung durchführende Tierarzt), so kommt in Betracht, dass ihm dafür ein Aufwendungsersatzanspruch unter dem Gesichtspunkt der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag zusteht. Dies setzt allerdings voraus, dass sich gem. § 679 BGB ein öffentliches Interesse nicht nur an der Erfüllung der Aufgabe an sich feststellen lässt, sondern auch daran, dass die Aufgabe in der gegebenen Situation von einem privaten Geschäftsführer wahrgenommen wird. Solche Situationen werden von der Rechtsprechung "nur höchst ausnahmsweise" (vgl. VG Gießen, Urt. v. 27.2.2012, 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 28) angenommen. In Betracht kommen insbesondere zwei Fallgruppen:

Fallgruppe 1:

Vorliegen eines Notfalls in Form eines wie oben geschildert menschenverursacht kranken oder verletzten Tieres, der ein sofortiges Handeln gebietet und in dem aus tierärztlicher Sicht nur eine vertretbare Art der Behandlung in Frage kommt (in diesem Fall könnte davon ausgegangen werden, dass das Ermessen der Ordnungsbehörde auf die Veranlassung derjenigen Maßnahme reduziert ist, die der privatrechtlich handelnde Geschäftsführer - i. d. R. ein Tierarzt - für sie vorgenommen hat).

Fallgruppe 2:

Die zur Beseitigung der oben geschilderten menschenverursachten Störungs- oder Gefahrenlage zuständige Ordnungsbehörde ist zwar verständigt worden, hat aber zum Ausdruck gebracht, dass sie sich für unzuständig hält und ein Tätigwerden ablehnt (in diesem Fall könnte man argumentieren, dass das Handeln des privaten Geschäftsführers den Ermessensspielraum der Behörde nicht verletzen kann, weil diese das ihr zustehende Ermessen erst gar nicht ausgeübt hat; allerdings auch hier Beschränkung des Aufwendungsersatzes auf diejenigen Maßnahmen, die zur Beendigung anhaltender Schmerzen oder Leiden oder zur

Abwehr eines lebensbedrohlichen Zustandes veterinärmedizinisch indiziert und damit notwendig waren).

Wenn Tierärzte, denen kranke oder verletzte Tiere von Privatpersonen zur Notfallbehandlung überbracht werden, an diesen Tieren die veterinärmedizinisch indizierten Behandlungen durchführen, ist für die Frage, ob an dem Handeln des Tierarztes als Geschäftsführer ein öffentliches Interesse bestanden hat, auch zu bedenken, dass die überbrachten Tiere von der jeweiligen Privatperson in Obhut genommen worden sind und dass deswegen eine Verweigerung der medizinisch indizierten Notfallbehandlung, verbunden mit dem Hinweis, das Tier unbehandelt wieder in die Natur zu entlassen, einer Aufforderung zur Aussetzung des Tieres entgegen § 3 S. 1 Nr. 3 i. V. mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG gleichkommen könnte; denn das Aussetzungsverbot differenziert nicht zwischen Haus- und Wildtieren, sondern stellt auch bei einem wild lebenden Tier allein darauf ab, ob das Tier vor seiner Aussetzung "in Obhut des Menschen gehalten" worden ist und aus dieser entlassen wird, obwohl es sich ersichtlich in einem hilfsbedürftigen Zustand befindet; eine solche Obhut kann auch dann vorliegen, wenn ein wild lebendes Tier zum Zweck der Behandlung und Pflege mehr als nur kurzfristig in menschliche Verwahrung genommen worden ist (vgl. die Differenzierung bei Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz 6. Aufl. 2008, § 3 Rn. 28: noch kein Obhutsverhältnis, wenn jemand ein Tier nur zum Zweck einer Behandlung kurzzeitig in Besitz nimmt "und alsbald wieder an die frühere Lebensstätte entlässt"). Die Notfallbehandlung durch den Tierarzt kann in diesen Fällen also auch der Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ordnung, die im späteren ausgesetzt-Werden des nicht behandelten Tieres zu sehen wäre, dienen. Auch dieser Gesichtspunkt könnte dafür sprechen, dass das Ermessen der Ordnungsbehörde auf die Veranlassung der veterinärmedizinisch indizierten Notfallbehandlung beschränkt ist (dass also jede andere Entscheidung fehlerhaft wäre) und dass deswegen der insoweit als Geschäftsführer für die Ordnungsbehörde tätig werdende Tierarzt nicht in den behördlichen Ermessensspielraum eingreift sondern lediglich das tut, was die Behörde ohnehin zu veranlassen hätte.

Die obige Darstellung zeigt indes, dass bei der Frage, ob für Notfallbehandlungen an Tieren wild lebender Arten Aufwendungsersatzansprüche gegen den Träger der Ordnungsbehörde bestehen können, große Unsicherheit besteht. Gerichtsentscheidungen, die in diese Richtung gehen, sind hier bislang nicht bekannt (trotz der relativ umfangreichen Rechtsprechung zur "Geschäftsführung ohne Auftrag" mit Bezug auf aufgefundene oder auch herrenlose Haustiere).

Deswegen wäre es im Interesse der Rechtssicherheit für die behandelnden Tierärztinnen und Tierärzte sinnvoll, wenn sich die Landestierärztekammern dazu entschließen würden, mit den obersten Ordnungsbehörden/Artenschutzbehörden der Länder zu dieser Frage vertragliche Regelungen zu treffen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Maisack', written in a cursive style.

Dr. Christoph Maisack